

## Standbestimmungen

Hinweise für  
Aussteller

- Genehmigungspflichtige Standbaupläne sind bis spätestens 31. März 2022 bei der Veranstaltungstechnik der Messe Frankfurt Venue GmbH einzureichen.  
E-Mail: [standapproval@messefrankfurt.com](mailto:standapproval@messefrankfurt.com) .

Ob der von Ihnen geplante Standbau genehmigungspflichtig ist, entnehmen Sie bitte den Technischen Richtlinien, Punkt 4.2.

**Genehmigungspflichtig sind unter anderem:** Standbauten mit einer Grundfläche ab 100m<sup>2</sup>, Standbauten und Exponate über 4m Höhe, geschlossene Decken, Sonderkonstruktionen

- Der Standbau ist zu allen **Ganggrenzen** hin mindestens 70% offen oder transparent zu gestalten. Lange geschlossene Standkonstruktionen sind an den Gängen nicht zulässig.
- **Standwände** sind ab einer Höhe von 2,50m an der Rückseite zum Nachbarstand glatt, neutral weiß und blickdicht, oder mit einem entsprechenden Messebausystem zu gestalten. Bei Nichteinhaltung behält sich die Messe Frankfurt entsprechende Maßnahmen vor, die zu Lasten des Verursachers abgerechnet werden.
- Wegen der Nutzung des Hallenkrans im Auf- und Abbau der IFFA sind **keine Deckenabhängungen in der Halle 8 möglich**.
- **Hallengänge und Notausgänge** sind während der gesamten Auf- und Abbauzeit frei zu halten. Den Anweisungen der Hallenmeister ist Folge zu leisten.
- Bei allen Arbeiten innerhalb der Messehallen sind **Schutzmaßnahmen** zu treffen. Insbesondere bei Arbeiten mit Staubbildung sind ausschließlich Werkzeuge mit einer entsprechenden Absauganlage zu verwenden.
- Am **letzten Aufbau-tag** darf ab 15:00 Uhr nur noch auf den Messeständen gearbeitet werden, die Gänge müssen vollständig geräumt sein.
- **Offene Preisauszeichnungen** an den Ständen, an den Ausstellungsgütern, im Messekatalog oder auf Werbemitteln sind verboten.
- Die Durchführung von **Werbemaßnahmen** außerhalb des Standes ist nicht gestattet (Prospektverteilung, Walking Acts etc.). Für Werbemaßnahmen auf dem Gelände kontaktieren Sie bitte: [advertisingservices@messefrankfurt.com](mailto:advertisingservices@messefrankfurt.com).
- Monitore für **Vorführungen und Präsentationen** müssen einen Mindestabstand von 2m zum Hallengang aufweisen. Für Zuschauer muss ausreichend Fläche auf dem Stand zur Verfügung stehen. Bitte sprechen Sie **geplante Vorführungen** (Ton-, Lichteffekte) im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn ab.
- Die **maximale Lärmbelastung von 70dB** an der Standgrenze ist einzuhalten und wird während der Veranstaltung überwacht. Bei Nichteinhaltung behält sich die Messe Frankfurt Exhibition GmbH vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- EUR zu erheben.

- Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgängig mit Personal zu besetzen (**Präsenzpflicht**). Das **vorzeitige Einpacken** von Ausstellungsgütern, sowie der **vorzeitige Abbau des Messestandes ist nicht erlaubt**.  
Es werden Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen durchgeführt. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Ziffern 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich die Messe Frankfurt Exhibition GmbH hiermit das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von **25% der jeweiligen Standmiete**, mindestens jedoch in **Höhe von 1.500 EUR**, zu erheben. Die Messe Frankfurt Exhibition GmbH behält sich außerdem das Recht vor, dem Aussteller die Zulassung zu zukünftigen Veranstaltungen zu versagen.
- Wenn ein Aussteller Filmaufnahmen mit einem unbemannten Luftfahrtsystem (UAS) machen möchte, kann dies unter Berücksichtigung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen genehmigt werden. Anfragen senden Sie bitte an [standapproval@messefrankfurt.com](mailto:standapproval@messefrankfurt.com).
- Bitte beachten Sie auch die auch die [Sonderbestimmungen COVID19 für Aussteller!](#)

Messe Frankfurt Exhibition GmbH